

Geplante Neuregelungen für die Legislatur 2019 bis 2024 zum Abgeordnetengesetz

Update September 2020 – Vorschlag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

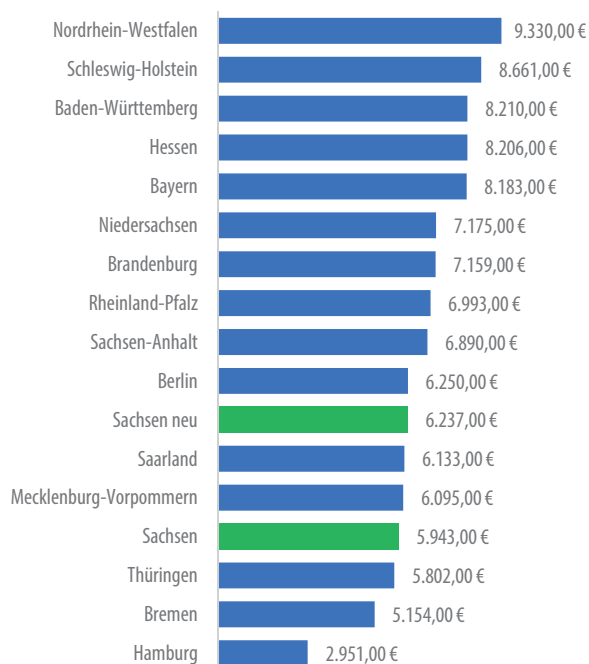
Stand: 18. September 2020

Abgeordnetenentschädigung

aktuelle Regelungen (6. Legislatur, noch immer gültig)	ursprünglich geplante Regelung (März 2020)	aktualisierte Regelung (September 2020)
Grundentschädigung seit 1. August 2019 5.943,50 EUR (Nullrunde 2020) (entsprechend durchschnittlicher Anpassung der letzten Jahre (2,6%) hätte eine Erhöhung auf ca. 6.100 EUR angestanden)	neue Grundentschädigung entsprechend Besoldungsgruppe R2/6 ab 1. August 2020 6.150,93 EUR das entspricht beispielsweise folgenden Ämtern: R2/6 (6.150,93 EUR): Richter am OLG A16/6 (6.099,02 EUR): Schulleiter/in Gymnasium A15/9 (6.263,44 EUR): Schulleiter/in Oberschule A14/12 (6.216,72 EUR): Fachleiter Gymnasium Anzahl der Stellen im Stellenplan des Freistaats: R2: 350 A16: 397 A15: 1.287 A14: 1.538	neue Grundentschädigung entsprechend Besoldungsgruppe R2/6 ab 1. April 2021 6.237,04 EUR das entspricht beispielsweise folgenden Ämtern: R2/6 (6.237,04 EUR): Richter am OLG A16/6 (6.184,41 EUR): Schulleiter/in Gymnasium A15/9 (6.6351,13EUR): Schulleiter/in Oberschule A14/12 (6303,75 EUR): Fachleiter Gymnasium Anzahl der Stellen im Stellenplan des Freistaats: R2: 350 A16: 397 A15: 1.287 A14: 1.538
Anpassung: zum 1. August jedes Jahres anhand eines Indexes aus Bruttoinlandsprodukt, Bruttolöhnen, SGB-II-Regelsatz und Rentenwert	Anpassung zum 1. Januar jedes Jahres (erste Anpassung 1. Januar 2021) anhand Nominallohnindex des Vorvorjahres (<i>analog zur Regelung des Deutschen Bundestags</i>)	Anpassung zum 1. April jedes Jahres (erste Anpassung 1. April 2022) anhand Nominallohnindex des Vorvorjahres (also erstmals 2020) (<i>analog zur Regelung des Deutschen Bundestags</i>)
Fraktionsvorsitzende erhalten Zulage	Erhöhte Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende kann auf zwei MdL aufgeteilt werden (Ermöglichung Doppelspitze)	Erhöhte Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende kann auf zwei MdL aufgeteilt werden (Ermöglichung Doppelspitze)
einheitliche Pauschale für Sondergremien (PKK, G10, PKG, WPA, UA, BewA, Enq von 59 EUR)	nach Entfernung gestaffelte Pauschalen für Sondergremien von 59,00 EUR bis 100,93 EUR	nach Entfernung gestaffelte Pauschalen für Sondergremien von 59,00 EUR bis 100,93 EUR
Einrichtungszuschuss für Büros auf Nachweis bis zu 5.124 EUR	Einrichtungszuschuss auch für Instandsetzung und Sicherheitsmaßnahmen auf Nachweis bis zu 9.000 EUR	Einrichtungszuschuss auch für Instandsetzung und Sicherheitsmaßnahmen auf Nachweis bis zu 9.000 EUR
Regeleintrittsalter in den Ruhestand von 67 Jahren, jedoch Ermöglichung der abschlagsfreien Reduzierung des Eintrittsalters auf 63 Jahre, sofern die Mitgliedschaft im Landtag 15 Jahre betrug	Regeleintrittsalter in den Ruhestand von 67 Jahren, keine abschlagsfreie Reduzierung des Ruhestandseintrittes mehr möglich	Regeleintrittsalter in den Ruhestand von 67 Jahren, keine abschlagsfreie Reduzierung des Ruhestandseintrittes mehr möglich

Abgeordnetenentschädigung im bundesweiten Vergleich

Im bundesweiten Vergleich befindet sich der Freistaat Sachsen mit seinen Regelungen zur Grundentschädigung nach wie vor im unteren Mittelfeld der Bundesländer. Die gewährte Kostenpauschale (3.331 EUR) ist im Vergleich zum Durchschnitt der anderen Bundesländer (ca. 2.000 EUR) deutlich höher. Allerdings gewähren andere Landesparlamente zusätzliche Reisekosten oder weitere Leistungen. (Vergleichszahlen von 2019/20)



Mitarbeiterbudgets und Kostenpauschale

aktuelle Regelungen (6. Legislatur, noch immer gültig)	ursprünglich geplante Regelung (März 2020)	aktualisierte Regelung (September 2020)
für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des 1,5-fachen monatlichen Beschäftigungs-entgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3	für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des 2,5-fachen monatlichen Beschäftigungs-entgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3	für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des 2-fachen monatlichen Beschäftigungs-entgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3

Kostenpauschale (keine Veränderung der Regelungen):

bei einem Hauptwohnsitz in Dresden: **3.330,60 EUR**

bei einer Entfernung der Hauptwohnung von Dresden bis 50 km: 3.867,11 EUR, über 50 bis 100 km: 4.110,39 EUR, über 100 km: 4.354,75 EUR.

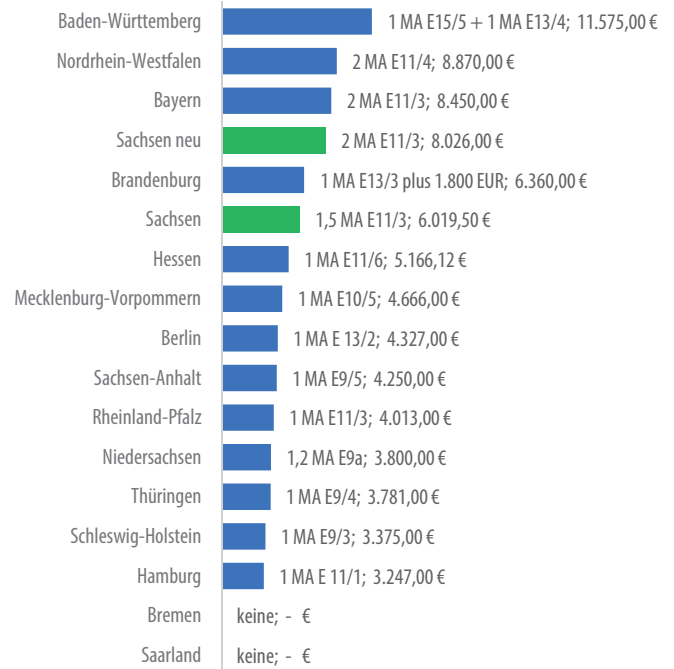
Die Kostenpauschale wird jährlich zum 1. April nach Maßgabe der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex) im Freistaat Sachsen angepasst.

Mehrkosten

Durch die Neuregelungen zum Abgeordnetengesetz entstehen dem Freistaat Sachsen Mehrkosten. Für die ursprüngliche Neuregelung waren **8,57 Millionen Euro pro Jahr** zusätzlich veranschlagt.

Mit der jetzt vereinbarten Änderung reduzieren sich die Mehrkosten auf 4,97 Millionen Euro pro Jahr.

MITARBEITER*INNEN-BUDGET FÜR MDL



ENTWICKLUNG DER DIÄTEN (IM VERGLEICH ZUR BESOLDUNG R2/6)

